

Vereinsatzung

Förderverein Kinder- und Jugendfeuerwehren Salzgitter

§ 1 Name, Rechtstellung, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder- und Jugendfeuerwehren Salzgitter“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Salzgitter.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Fördervereins ist es, die Jugendarbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren innerhalb der Stadt Salzgitter, im Sinne des Feuerschutzes, zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Stadt Salzgitter, wie z.B. allgemeine Jugendarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung, verwirklicht. Konkret soll der Förderverein Veranstaltungen, Aktivitäten und die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren unterstützen.
6. Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) sowie der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder angehören:
 - 1.1. Feuerwehrverbände und –vereine sowie andere Feuerwehrorganisationen
 - 1.2. Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - 1.3. Natürliche und juristische Personen
 - 1.4. Ehrenmitglieder
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 5.1. gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - 5.2. mehr als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge in der vorgegebenen Frist nicht eingezahlt hat.
6. Ein Mitglied dessen Mitgliedschaft endet, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
7. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
8. Die Vorstandsmitglieder und sämtliche übrigen Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Fördervereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, die Nichtöffentlichkeit kann durch Beschluss der Versammlung hergestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand geleitet. Sie muss durchgeführt werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmhäufung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ist bei Volljährigen nicht übertragbar. Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten oder Vormund ausgeübt werden. Ist diese/r Erziehungsberechtigte ebenfalls Mitglied des Fördervereins, finden § 5 Nr. 5 Sätze 1 und 2 Anwendung.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht wird. Gibt es innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung keinen Widerspruch gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwände zum Protokoll entscheidet der Vorstand.
7. Bei Abstimmungen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag kann schriftlich abgestimmt werden, soweit die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit befürwortet.
8. Bei (Personen-) Wahlen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen einzuholen, soweit die Person nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird schriftlich gewählt. Blockwahl ist zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, bis zur Eintragung ins Vereinsregister,

in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Über diese Änderungen ist in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

10. Die §§ 34, 35 und 38 BGB finden Anwendung.

11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

11.1. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes

11.2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes unter § 6 Nr. 1a –e (für die Amtszeit von 3 Jahren)

11.3. Wahl von drei Kassenprüfer/innen (für die Amtszeit von 3 Jahren)

11.4. Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge

11.5. Beschluss über den Haushaltsplan des Vereins

11.6. Beschluss über Satzungsänderungen

11.7. Beschluss über eingebrachte Anträge

11.8. Entlastung des Vorstandes

11.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

11.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem / der Vorsitzenden

b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem / der Schriftführer/in

d) dem / der Kassenführer/in

e) bis zu drei Beisitzer/innen

f) dem / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in

g) dem / der Stadtkinderfeuerwehrwart/in

2. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

3. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Ein namentlich benanntes Mitglied des Stadtfeuerwehrverbandes Salzgitter kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
5. Die Vorstandsmitglieder unter 1a – 1e müssen Mitglieder des Fördervereins sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder unter 1f – 1g sind qua Amt Mitglied des Vorstandes und sollten, so wie auch das vom Stadtfeuerwehrverband benannte Mitglied unter § 6 Nr. 4, Mitglieder des Fördervereins sein.
6. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die / der Kassenführer/in. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Es können Gäste eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben.
8. Der Vorstand soll durch die / den Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen werden. Sie / Er muss den Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von der Sitzungsleitung sowie der / dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
11. Aufgaben des Vorstandes
 - 11.1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 11.2. Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben, soweit die Mitgliederversammlung vorher nichts Gegenteiliges festgelegt hat
 - 11.3. Aufstellung des Haushaltsplans
 - 11.4. Erstellung eines Jahres- und eines Kassenberichtes
 - 11.5. Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - 11.6. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 11.7. Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen des Fördervereins

§ 7 Kassenprüfung

1. Der / die Kassenführer/in legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Die Kassenführung ist vorher durch mindestens zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat einer der bei der Prüfung anwesenden Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das Mitglied im eigenen Ermessen, dabei darf ein von der Mitgliederversammlung festgelegter, unter Umständen gestaffelter, Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
4. Der volle Beitrag bzw. der Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
5. Zweckgebundene Spenden / Einlagen dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
 - 1.1. Ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 Nr. 1 nicht beschlussfähig, so kann eine neue Vollversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Salzgitter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzgitter“ zu verwenden hat.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der / die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des "Förderverein Kinder- und Jugendfeuerwehren Salzgitter" am 08. März 2015 beschlossen.